



Die Asiatische Hornisse *Vespa velutina nigrithorax*

Eine invasive Hornissenart breitet sich in der Schweiz aus

Die folgenden Angaben geben den aktuellen Wissensstand wieder (siehe Version in der Fusszeile). Seit der ersten Beobachtung 2017 und den ersten Bekämpfungsversuchen 2021 müssen in der Schweiz auf allen Ebenen Erfahrungen gemacht werden. So ist die Bekämpfungsstrategie des Bundes und der Kantone erst in der Entwicklung und auch bei den Massnahmen werden verschiedene Anwendungen und Produkte ausprobiert. Der folgende Text ist also der aktuelle Wissensstand von 2024. Im Parlament sind Motionen hängig, und auch die zugelassenen Produkte und das Bekämpfungsmanagement werden sich unter Umständen in naher Zukunft ändern.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Asiatische Gelbfuss-Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist sowohl in der Europäischen Union EU (Unionsliste) als auch in der Schweiz auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten. Sie sollten deshalb, wenn möglich bekämpft werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass gesichtete Tiere und bekämpfte Nester immer gemeldet werden. Auf der Website www.asiatischehornisse.ch können auf einfache Art und Weise (auch auf dem Smartphone) Tiere mit Foto und Koordinaten gemeldet werden.

Am 11. April 2024 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien über die Zulassung von Biozidprodukten zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse erlassen (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/858/de>; BBl 2024 858). Dort wird verfügt, dass zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nur folgender Wirkstoff zugelassen ist: *Chrysanthemum-cinerariaefolium*-Extrakt, mit oder ohne den Synergisten Piperonylbutoxid. Also Produkte mit Naturpyrethrum mit oder ohne PBO. Diese Allgemeinverfügung gilt vorerst bis 30. September 2024.

Die Arbeitsgruppe «Asiatische Hornisse» hat im Auftrag des Cercle exotique (Arbeitsgruppe der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV) am 6. Mai 2024 folgendes Dokument herausgegeben: «Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) Empfehlungen. Download des Dokumenten möglich über kvu.ch. Eine neue Version ist in Planung.

Was die Standorte der Nester angeht, gelten in unterschiedlichen Umgebungen verschiedene Gesetze. Grundsätzlich steht auf dem Etikett des Produktes, wo es angewendet werden darf.

- Im Wald und in Naturschutzgebieten ist die Anwendung von Pestiziden nicht zugelassen.
- Im Freiland in nicht-häuslicher Umgebung kommt die Allgemeinverfügung vom 11. April zum Tragen.
- In, am und ums Haus bzw. im Freien dürfen Biozide angewendet werden, die zur Bekämpfung von Wespen zugelassen sind. Primärnester an einem Haus zum Beispiel können wie andere Wespenester behandelt werden (auch Hornissen gehören zur Familie der Wespen).

In allen Situationen gilt die Sorgfaltspflicht: So wenig Biozid wie möglich, so viel wie nötig.



2. Empfehlungen zur guten Bekämpfungspraxis beim Zerstören der Nester der Asiatischen Hornisse

In Frankreich gibt es eine « Charte de bonnes pratiques de destruction des nids de frelons asiatiques ». Die folgenden Empfehlungen basieren auf dieser Charta und auf den ersten Bekämpfungserfahrungen in der Schweiz.

a) Melden von Nestern und von einzelnen Asiatischen Hornissen

Das Unternehmen wird erst tätig, nachdem es das Nest auf der Website www.asiatischehornisse.ch und ev. bei den Kantonen gemeldet hat und eine positive Rückmeldung der Identifikation erhalten hat (erfolgt normalerweise innerhalb von 24 Stunden).

b) Bekämpfungsunternehmen

Das Unternehmen hat sich mit den Problematiken der Bekämpfung von Nestern der Asiatischen Hornisse auseinandergesetzt. Es kennt die aktuellen Gesetzesgrundlagen (Allgemeinverfügung) und Empfehlungen von Cercle Exotique. Es muss dafür sorgen, dass der auszuführende Schädlingsbekämpfer Schutzausrüstung trägt, die den geltenden Biozidvorschriften entsprechen:

- Ganzkörperanzug gegen Insekten (mit Visier, Stoffdicke (Grammatur) 600 bis 800 g/m²), der gegen Stiche der Asiatischen Hornisse schützt)
- Biozid-dichter Anzug
- Brille (wenn Visier mit Gitter) gegen Giftspritzer der angreifenden Hornissen
- Handschuhe, biozid-dicht
- Atemschutz, der dem verwendeten Biozid entspricht

Der verantwortliche Schädlingsbekämpfer¹ vor Ort ist im Besitz einer Fachbewilligung gemäss VFB-S und kennt alle relevanten Vorschriften bezüglich Wirkstoffe und Biozidprodukte (siehe Gesetzliche Grundlagen), Gesetzgebung über Umwelt- Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz, Schutzmassnahmen für Umwelt und Gesundheit. Er hat spezifische Kenntnisse zu Notfallmassnahmen im Fall von Stichen, Besonderheiten der Asiatischen Hornisse, und der notwendigen schriftlichen Dokumentation.

c) Bekämpfung

Bekämpfungsmassnahmen können grundsätzlich auf mehrere Arten durchgeführt werden:

- Mechanische Bekämpfung durch Einwickeln oder Absaugen: Diese Methoden können z.B. für Nester verwendet werden, die relativ klein sind und sich in weniger als 5 m Höhe befinden, wobei die üblichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von nicht beteiligten Personen zu beachten sind (siehe d) *Absicherung der Umgebung während der Bekämpfung*).
- Eine Behandlung mit Kälte (z.B. mit CO₂-Sprays) tötet die Tiere physikalische Art und Weise. Mit Kälte behandelte Nester müssen immer heruntergenommen werden und in

¹ Aus Gründen der guten Leserlichkeit wird hier nur die männliche Form Schädlingsbekämpfer verwendet, es sind immer auch Schädlingsbekämpferinnen gemeint.

einer ausbruchsicheren Kiste abtransportiert werden. Danach muss das Nest für 2 Tage tiefgekühlt oder mit einem Insektizid behandelt werden, was das Abtöten aller Tiere garantiert.

- Zerstörung durch Biozide: Ausserhalb von Gebäuden müssen Produkte mit dem Wirkstoff *Chrysanthemum cinerariaefolium* (Naturpyrethrum) verwendet werden. Achtung, Permethrin ist nicht zu empfehlen: Es hat eine längere Wirkungsdauer, erfordert ein Abhängen der behandelten Nester und deren Entsorgung als Sondermüll.
- Es ist nicht notwendig, ein verlassenes Nest zu behandeln.

Die Bekämpfungsmassnahme muss kurz nach Sonnenaufgang oder kurz vor dem offiziellen Sonnenuntergang (rund 1 Stunde) erfolgen, um die Neubildung von Satellitennestern zu verhindern. Nur wenn dies nicht möglich ist (Im Arbeitsrapport begründen), kann der Eingriff auch bei Tageslicht erfolgen. In dem Fall muss das Nest einen Tag stehen gelassen werden, damit am Abend rückkehrende Arbeiterinnen auch getötet werden.

Das Nest muss, wenn immer möglich aus der Natur entfernt und zerstört oder Wissenschaftlern übergeben werden, damit die Vögel das Insektizid nicht durch Aufnahme der toten Insekten verzehren. Sollte das Nest nicht entfernt werden können, wird nur Naturpyrethrum ohne Zugabe von BPO verwendet.

Alle getroffenen Massnahmen werden in einem Arbeitsrapport dokumentiert (Mindestanforderungen der schriftlichen Dokumentation siehe Schädlingsbekämpfungsnorm EN/SN 16636).

In Pulverform ist in der Schweiz momentan nur das folgende Produkt mit Naturpyrethrum zugelassen (Gültigkeit bis 30. September 2024):

Name	Firma	Wirkstoffe	Produktform
Zerox P	Paradiffusion	Chrysanthemum cinerariaefolium; Piperonyl-butoxid (PBO)	Pulver

Daneben gibt es Flüssigformulierungen und Aerosole (Sprays) mit diesem Wirkstoff.

d) Absicherung der Umgebung während der Bekämpfung

Die ausführenden Schädlingsbekämpfer sind mit dem nötigen Schutzmaterial ausgerüstet und treffen alle notwendigen Massnahmen für die Sicherheit der Involvierten und Passanten.

Vor der Massnahme muss die verantwortliche Person vor Ort (FachbewilligungsinhaberIn) einen Sicherheitsradius einrichten:

- Alle Personen, die in einem Umkreis von 50 m um den Einsatzort wohnen, sind zu alarmieren
- Alle Personen inklusive Haustiere, die nicht mit der Bekämpfung involviert sind, sollten in einem geschlossenen Raum oder weit entfernt vom Ort der Massnahme untergebracht werden
- Ein Sicherheitsradius (von mindestens 10 Metern) muss um die Stelle, an der das Nest fällt, eingerichtet werden (ev. von den Strassenverwaltern oder -diensten einrichten lassen).

e) Mittel zur Bekämpfung

Die Zerstörungsmethode wird verantwortlichen Person vor Ort je nach Situation und so gewählt, dass die Zerstörung des Nestes gewährleistet ist und gleichzeitig das Risiko einer Schädigung der Bevölkerung und der Umwelt minimiert wird.

Die Zerstörung mithilfe von Schusswaffen, Paintball, Wasserwerfern, Pfeilen oder anderen Methoden, welche die Ausbreitung einzelner Tiere oder des Nestes begünstigen können, sind verboten.

f) Bekämpfungserfolg

Das involvierte Schädlingsbekämpfungsunternehmen unterliegt bei der Bekämpfung von Asiatischen Hornissen einer Erfolgspflicht. Die unsachgemässe Zerstörung des Nestes führt zu einer Umsiedlung der Kolonie (Wiederaufbau eines Nestes in unmittelbarer Nähe des zerstörten Nestes), zur Wiederbesiedlung eines behandelten, nicht abgehängten Nestes, oder zur frühzeitigen Ausbreitung von Jungköniginnen. Das Unternehmen verpflichtet sich zu einem zweiten Eingriff, falls die erste Bekämpfungsmassnahme nicht zur Vernichtung der gesamten Kolonie geführt hat. Ein erfolgreich bekämpftes Nest muss auf der Website www.asiatischehornisse.ch und ev. bei den Kantonen gemeldet werden.